

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12. November 2018

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17. Februar 2020 folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12. November 2018
(ABl. LK Stendal Nr. 37/2018 S. 214)

beschlossen:

Art. 1

Änderungen

1. - § 3 Abs. 5 bisherige Nr. 8 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

"8. Straßenausbauprogramme/Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm bei beitragsauslösenden Maßnahmen, die unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen stehen und bei denen die erforderliche Mehrheit der Betroffenen nicht zugestimmt hat (§ 6d KAG LSA)."

2. - **Optional (Alternative):** § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als beschließende Ausschüsse

- *den Haupt- und Personalausschuss,*
- *den Finanzausschuss,*
- *den Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss,*
- *den Ausschuss für Stadtentwicklung.“*

3. - § 6 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Aufträgen – unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – mit einer Auftragssumme von mehr als 1.000.000 Euro, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat zuständig ist;“

4. - § 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der

Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung – der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 9b bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S 12 bis TVöD S 18 und die außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt abgesehen vom Intendanten nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);“.

5. - In § 7 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
6. - § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Liegenschaftsangelegenheiten sowie über Vergaben.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen – unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – mit einer Auftragssumme von mehr als 500.000 Euro bis zu einem Wert von 1.000.000 Euro, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.“

- **Optional (Alternative):** § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss

- (1) *Der Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Liegenschaftsangelegenheiten sowie über Vergaben.*
- (2) *Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):*
 1. *die Vergabe von Aufträgen – unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – mit einer Auftragssumme von mehr als 500.000 Euro bis zu einem Wert von 1.000.000 Euro, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;*

2. *den entgeltlichen Erwerb von Immobilien – ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt;*
3. *die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000 Euro beträgt;*
4. *die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000 Euro (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);*
5. *die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000 Euro bis 500.000 Euro (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA).“*

7. - **Optional (Alternative):** § 9 wird gestrichen.

8. - § 10 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Straßenausbauprogramme/Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm soweit nicht der Stadtrat nach § 3 Abs. 5 Nr. 8 zuständig ist“.

9. - In § 12 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

10. - § 15 Abs. 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„vorbehaltlich § 6 Abs. 7 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 1 bis TVöD 9a und TVöD S 2 bis TVöD S 11 und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);“

- § 15 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 9b bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S 12 bis TVöD S 18 und der übertariflich Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA);“

- § 15 Abs. 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 500.000 Euro nicht überschreitet und soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist;“

- § 15 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Der Oberbürgermeister berichtet im Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss regelmäßig in den ordentlichen Ausschusssitzungen über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro und nicht mehr als 250.000 Euro unter Angabe der Maßnahme, der Kostenberechnung, der Vergabeart, des Ergebnisses des verpreisten Leistungsverzeichnisses (soweit vorliegend), der Anzahl der eingegangenen Angebote, der Preisspanne der Angebote, des Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln. Über geplante Vergaben mit einem Wert über 250.000 Euro bis 500.000 Euro informiert der Oberbürgermeister die Mitglieder des Stadtrates unter Beifügung des Submissionsprotokolls und der Vergabedokumentation vorab; die Auftragserteilung darf frühestens eine Woche nach der Information erfolgen.“

11. § 18 (Einwohnerfragestunde) wird gestrichen.

12. § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie den ehemaligen Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2,“

13. § 26 Abs. 3 wird gestrichen.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal,

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister